

STATISTIKRAT

der Bundesanstalt Statistik Österreich



Tätigkeitsbericht

des Statistikrates

über das Geschäftsjahr 2009 gemäß § 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000



Inhaltsverzeichnis

Executive Summary

1)	Aufgabenstellung des Statistikrates	5
2)	Sitzungstätigkeit des Statistikrates	6
3)	Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	8
3.1)	Stellungnahme des Statistikrates zur Arbeitskostenstatistik- Verordnung	8
3.2)	Stellungnahme des Statistikrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude – und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden.....	11
3.3)	Schreiben des Statistikrates an die Mitglieder des Verfassungsausschusses zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude – und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden	22
4)	Bewertung des Arbeitsprogramms 2010 und des mittelfristigen Arbeitsprogramms	25
5)	Behandlung des Geschäftsführungskonzeptes der Bundesanstalt für die Jahre 2006 bis 2010	31
6)	Sicherung hoher Qualität	32
7)	Berichte zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt im Jahr 2008.....	34
8)	Europäische Statistik	42



Executive Summary

Der Statistikrat ist ein durch das Bundesstatistikgesetz eingerichtetes Gremium von 16 Mitgliedern. Diese repräsentieren die wichtigsten Nutzer und Anwender der Statistik, wie z.B. Bundeskanzleramt, Ressorts, gesetzliche Interessensvertretungen, Oesterreichische Nationalbank, Universitäten und Gebietskörperschaften. Die Mitglieder des Statistikrats werden von diesen Institutionen bestellt bzw. entsandt. Die Aufgabe des Statistikrats ist die umfassende fachliche Beratung und Kontrolle der Amtlichen Statistik in Österreich.

Als oberstes fachliches Beratungsgremium der Amtlichen Statistik in Österreich hat der Statistikrat 2009 Stellungnahmen zur Verordnung zur Arbeitskostenerhebung (siehe 3.1) und zur Novelle zum Bundesstatistikgesetz (siehe 3.2 und 3.3) abgegeben. Leider fanden die Vorschläge und Anmerkungen des Statistikrats keine erkennbare Beachtung, was vor allem im Hinblick auf die dem Statistikrat zugewiesene Aufgabenstellung nachdrücklich bedauert wird. In Zukunft sollte seine Expertise stärker berücksichtigt werden.

Der Statistikrat hat zum Jahresarbeitsprogramm 2010 und zum mittelfristigen Arbeitsprogramm der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (siehe 4.). Der Statistikrat stellt fest, dass in seiner nunmehr zu Ende gehenden Funktionsperiode zahlreiche Anregungen zu den früheren Arbeitsprogrammen von Statistik Austria umgesetzt wurden, einige grundsätzliche Anliegen (wie z.B. die Schaffung vermehrter Analysekompetenz, die Verbesserung der Kohärenz und die stärkere Berücksichtigung nationaler und regionaler statistischer Erfordernisse) mit dem Hinweis auf Ressourcenmangel aber nur ungenügend berücksichtigt wurden.



Wie vom Statistikrat in seinem Bericht über die Einhaltung der besonderen Grundsätze für die Amtliche Statistik (siehe 7.) festgehalten, wurden und werden diese von Statistik Austria in hohem Maße berücksichtigt. Insbesondere entwickelt sich die vermehrte Nutzung von Verwaltungsdaten sehr positiv. Mit der Heranziehung administrativer Quellen wird dem Grundsatz der Respondentenentlastung Rechnung getragen.

Der Statistikrat hat sich darüber hinaus in Expertendiskussionen über einzelne statistischer Produkte (Feedback-Gespräche) intensiv mit der laufenden Qualitätsverbesserung und der ausreichenden Dokumentation der Konzepte der statistischen Produkte und der eingesetzten Prozesse befasst. Entgegen der ursprünglichen Intention des Statistikrates beschäftigten sich die Feedback-Gespräche auch 2009 fast ausschließlich mit der notwendigen Verbesserung der vorgelegten Entwürfe der Standard-Dokumentationen, kaum aber mit der inhaltlichen Diskussion von methodischen Verbesserungsmöglichkeiten.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht enthält die Texte oder Zusammenfassungen der wichtigsten Stellungnahmen des Statistikrats.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Statistikrat in den knappen Ressourcen eine ernsthafte Gefahr für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Systems der Amtlichen Statistik in Österreich sieht.



1) Aufgabenstellung des Statistikrates

Gemäß § 47 Bundesstatistikgesetz 2000 hat der Statistikrat u.a. folgende Aufgaben:

- Erstattung eines jährlichen Berichtes zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt.
- Abgabe von Empfehlungen zur Gestaltung von Verwaltungsdaten, damit diese auch für statistische Zwecke herangezogen werden können und zur Koordinierung der Bundesministerien und der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der Europäischen Union.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu deren geplanten Umsetzung sowie zu Gesetzesentwürfen, die die Statistik betreffen; zu Verordnungsentwürfen gemäß den §§ 5 bis 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen.
- Erstattung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Budgets gemäß § 39 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und
- Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Bundeskanzler, der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.



2) Sitzungstätigkeit des Statistikrates

Der Statistikrat hat die ihm nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 obliegenden Aufgaben im Geschäftsjahr 2009 im Rahmen von fünf ordentlichen Sitzungen wahrgenommen.

Die Themenbereiche

- Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Bundesanstalt
- Geschäftsführungskonzept der Bundesanstalt für die Jahre 2006 bis 2010
- Budget und Mittelfristplanung der Bundesanstalt
- Qualitätssicherung
- Nutzung von Verwaltungsdaten
- Aufbau von eigenen Registern und Zugang zu Verwaltungsregistern
- Publikationspolitik
- EU-Koordination
- Aktuelle legislative Vorhaben auf dem Gebiet der Amtlichen Statistik, insbesondere die Novelle zum Bundesstatistikgesetz (siehe dazu 3.2 und 3.3)
- Vorbereitungen und Arbeiten zur Probe-Registerzählung 2006 und Registerzählung 2011 und
- Neue EU-Gemeinschaftsgesetzgebung

waren feste Bestandteile der Erörterungen in diesem Gremium. Die Leitung der Bundesanstalt hat dabei dem Statistikrat in mündlicher und schriftlicher Form alle erforderlichen Auskünfte erteilt, entsprechende Berichte vorgelegt sowie ihre Projekte, Vorhaben und Strategien erläutert.

Die Leitung der Bundesanstalt war nachvollziehbar bestrebt, bei der Aufgabenwahrnehmung den besonderen Grundsätzen gemäß § 24 Bundesstatistikgesetz 2000 Rechnung zu tragen und bemüht, die Aktualität der Statistiken



bei gleichzeitiger Entlastung von Respondenten durch Informations- und Organisationsmaßnahmen zu verbessern. Hiezu erstattet der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Zi. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 einen gesonderten Bericht, der gleichzeitig an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt ergeht.



3) Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

3.1 Stellungnahme des Statistikrates zur Änderung der Arbeitskostenstatistik-Verordnung

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Z 3 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 5. März 2009 an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur beabsichtigten Änderung der Arbeitskostenstatistik-Verordnung folgendes ausgeführt:

„Der Statistikrat beurteilt den vorgelegten Entwurf kritisch und weist darauf hin, dass es bei der Umsetzung dieses Entwurfes zu einem gravierenden Informationsverlust kommen würde. Getrennte Informationen über Arbeiter und Angestellte, die bisher der Politik und Verwaltung zur Verfügung standen und auch tatsächlich Grundlage für wichtigste Entscheidungen waren, würden zukünftig fehlen. Der Statistikrat ersucht daher dringend um eine Überarbeitung dieses vorgelegten Entwurfes.

Allgemeine Bemerkungen

Daten über die Höhe und Struktur der Arbeitskosten in den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen stellen für die Beantwortung wirtschafts- und sozialpolitischer Fragestellungen sowie für die Wirtschaftsforschung eine wesentliche Grundlage dar. Aufgrund der Bedeutung dieser statistischen Informationen wurden Arbeitskosten in Österreich ab 1960 alle drei Jahre von der Wirtschaftskammer Österreich ermittelt. Mit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 entstand die Verpflichtung, Arbeitskosten nach europarechtlichen Vorgaben zu erheben. Als Ergebnis der Erhebung stehen umfassende Informationen zu Arbeits- und Aus-



fallzeiten, Löhnen und Gehältern sowie Lohnnebenkosten zur Verfügung. Laut EU-Verordnung ist die Erfassung dieser Merkmale nur für Arbeitnehmer insgesamt vorgeschrieben. Um österreichischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, wurde in die nationale Verordnung bislang eine Trennung nach Arbeitern und Angestellten für einige wichtige Merkmale aufgenommen.

Konkrete Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf

Im vorliegenden Entwurf zur Novelle der Verordnung zur Arbeitskostenerhebung ist die bisherige getrennte Ermittlung nicht mehr vorgesehen (siehe Z 12 und 13). Die Umsetzung dieses Entwurfes würde einen Informationsverlust bedeuten. Ohne Datengrundlage zu Arbeitskosten und -zeiten getrennt nach Arbeitern und Angestellten können Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie zum Wirtschaftsstandort Österreich nicht mehr beantwortet werden. Darüber hinaus würde der Wirtschaftsforschung die Basis für internationale Arbeitskostenvergleiche nicht mehr zur Verfügung stehen. Im Einzelnen sind folgende Punkte anzuführen, für welche die Bereitstellung von Arbeitskostenstatistiken getrennt nach Arbeitern und Angestellten unerlässlich ist:

O Die Erfassung unterschiedlicher Ausfallzeiten von Arbeitern und Angestellten mit ihren Auswirkungen auf Lohnnebenkosten und Arbeitskosten stellt eine politisch relevante Fragestellung dar.

O Die Daten werden für internationale Vergleichsstudien (z.B. mit dem US Bureau of Labour Statistics oder dem Schwedischen Arbeitgeberverband) herangezogen.

O Für die Analyse langfristiger Entwicklungen stehen zurzeit Arbeitskostendaten getrennt nach Arbeitern und Angestellten ab dem Jahr 1960 zur Verfügung. Um die Zeitreihen nicht zu unterbrechen, bzw.



überhaupt abubrechen wäre eine Weiterführung der getrennten Erhebung der Merkmale erforderlich.

O Bei den Arbeitszeiten (geleistete und bezahlte Arbeitsstunden) bestehen große Unterschiede zwischen Arbeitern und Angestellten. Um diese quantifizieren zu können – z.B. im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen - werden Daten der Arbeitskostenstatistik herangezogen.

O Die unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Stellung von Arbeitern und Angestellten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Um diese Unterschiede analysieren zu können, wird eine Datenbasis benötigt, die derzeit nur durch die Arbeitskostenerhebung abgedeckt wird.

Informationen zu Arbeitskosten getrennt nach Arbeitern und Angestellten können aufgrund definitorischer Unterschiede oder zeitlicher Verfügbarkeit aus keiner anderen Datenquelle gewonnen werden. Jedenfalls wäre eine zusätzliche Befragung und damit eine weitere Belastung der Meldepflichtigen zu vermeiden, um die erforderlichen statistischen Informationen zu gewinnen.

Der Statistikrat hat wiederholt in seinen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass aus einer geringfügigen Ausweitung von Frageprogrammen von geplanten statistischen Erhebungen - wie in diesem Falle vorgeschlagen - erheblicher Nutzen für nationale Fragestellungen und für die Planung und Evaluierung politischer Maßnahmen gezogen werden kann. Auf diese Möglichkeit sollte im Falle der Arbeitskostenerhebung nicht unbesonnen verzichtet werden.

Der Statistikrat lehnt aufgrund der oben angeführten Einwände diesen Verordnungsentwurf ab und empfiehlt, dringend eine Überarbeitung vorzunehmen. Um auch in Zukunft die erforderlichen Datengrundlagen für eine effektive Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspolitik bereitstellen zu



können, ist die Weiterführung der nach Arbeitern und Angestellten getrennten Erhebung unentbehrlich.

Sollte es zu dieser Stellungnahme Fragen geben, stehen die Experten des Statistikrates gerne zu weiteren Gesprächen zur Verfügung.“

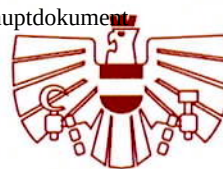
Bedauerlicherweise wurde dem Ersuchen des Statistikrates nicht Rechnung getragen.

3.2) Stellungnahme des Statistikrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude – und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Z 3 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 8. Mai 2009 an den Bundeskanzler die folgende ausführliche Stellungnahme gerichtet:

„1. Vorbemerkungen

Ein Statistikgesetz ist nicht nur für das Funktionieren der amtlichen Statistik von großer Bedeutung. Ihm kommt auch eine starke deklamatorische Funktion gegenüber der Öffentlichkeit zu. Wie der Verhaltenskodex der EU ausführt, „wirken sich institutionelle und organisatorische Faktoren maßgeblich auf die Effizienz und Glaubwürdigkeit einer statistischen Stelle aus.“ „Die Schlüsselwörter in diesem Zusammenhang sind fachliche Unabhängigkeit, der Auftrag zur Datenerhebung, angemessene Ressourcen, die Verpflichtung zur Qualität, statistische Geheimhaltung, Unparteilichkeit und Objektivität“ (Verhaltenskodex Einleitung).



Der Statistikrat sieht deshalb in der Novellierung des Bundesstatistikgesetzes eine wichtige Weichenstellung für die Entwicklung des statistischen Systems in Österreich.

Die Stellungnahme des Statistikrats beschränkt sich auf grundsätzliche Anmerkungen, technische Details werden kaum angesprochen. Vor allem erfolgt eine Konzentration auf besonders wichtige Anliegen, die schon in den Stellungnahmen des Statistikrates in der Vergangenheit einen hohen Stellenwert hatten.

Ohne die Wichtigkeit von Einsparungen und die Erfordernisse von Verwaltungsvereinfachungen zu verkennen, geht die Stellungnahme - dem Mandat des Statistikrats entsprechend – nur auf statistische Aspekte und insbesondere darauf ein, ob durch die vorgesehenen Änderungen die besonderen Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich gefördert oder beeinträchtigt werden.

2. Sicherung hoher Qualität der Ergebnisse der Registerzählungen

In seinen Stellungnahmen zu den Arbeitsprogrammen hat der Statistikrat wiederholt auf die besondere Bedeutung der Registerzählung hingewiesen und betont, dass „die erfolgreiche Realisierung dieser Projekte von besonderer Bedeutung für das statistische System und für die Reputation von Statistik Austria ist.“

Der Statistikrat begrüßt daher alle vorgesehenen Bestimmungen, welche die Qualität dieser Registerzählung garantieren. Ganz besonders sollte sichergestellt werden, dass durch die Verwendung einer eindeutigen Wohnungsadressierung und durch die eindeutige Zuordnung der Bewohner zu Wohnungen Auswertungen in Analogie zu der traditionellen Haushaltsstatistik möglich gemacht werden. Derzeit fehlt eine ausreichende Kompetenzregelung im Falle einer widersprüchlichen Datenlage.



Die Verschiebung der Registerzählung von 2010 auf 2011 im Einklang mit europäischen Rechtsvorgaben wird positiv bewertet.

3. Statistikgesetz und Europäische Rechtsnormen

In dem letzt verfügbaren angenommenen Arbeitsprogramm der Bundesanstalt Statistik Österreich, dem Arbeitsprogramm 2009, wird festgestellt, dass das Arbeitsprogramm „prägende Impulse nahezu ausschließlich durch entsprechende Entwicklungen auf europäischer Ebene, die im nationalen Bereich angenommen werden müssen, erhält.“

Immer wieder wird betont, dass ein Großteil des Arbeitsprogramms von Europäischen Rechtsnormen bestimmt wird. Alle diese Arbeiten fallen somit unter den Begriff der Gemeinschaftsstatistik und damit unter die Verordnung 223/2009 über europäische Statistiken. Wegen der prägenden Bedeutung dieser Verordnung auch für Österreich hat der Statistikrat am 7. Mai 2008 eine Stellungnahme zum Entwurf zu dieser Verordnung abgegeben.

Der Statistikrat ersucht, den gesamten vorliegenden Gesetzentwurf auf die Vereinbarkeit mit der vor kurzem erlassenen EU Verordnung 223/2009 zu überprüfen und - wenn erforderlich - die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Diese als neues „Europäisches Statistisches Grundgesetz“ zu bezeichnende Verordnung schafft nicht zuletzt eine verbindliche Rechtsgrundlage für den Verhaltenskodex für europäische Statistiken. Der Verhaltenskodex zielt darauf ab, das Vertrauen der Öffentlichkeit in europäische Statistiken zu gewährleisten, indem er festlegt, wie europäische Statistiken in Übereinstimmung mit statistischen Grundsätzen und nach vorbildlichen internationalen statistischen Verfahren entwickelt, erstellt und verbreitet werden sollen (Artikel 11 der Verordnung).

Im Zusammenhang mit den folgenden Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf sind die folgenden drei Bestimmungen des in Artikel 11 der



Verordnung 223/2009 verankerten Verhaltenskodex von besonderer Relevanz:

Grundsatz 1 Fachliche Unabhängigkeit

Grundsatz 5 Statistische Geheimhaltung

Grundsatz 6 Unparteilichkeit und Objektivität

Der Forderung des Verhaltenskodex, dass das nationale Recht der statistischen Stelle die Verwendung von Verwaltungsunterlagen zu statistischen Zwecken zu gestatten habe, entspricht das derzeitige Bundesstatistikgesetz bereits.

Ebenso ersucht der Statistikrat zu überprüfen, ob die Definition von Unternehmen, wie sie als Erweiterung von § 3 Bundesstatistikgesetz vorgesehen ist, mit den Definitionen der EU-Verordnung 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft kompatibel ist. Auch die Konsistenz der in § 25 Bundesstatistikgesetz vorgeschlagenen Regelungen mit den Bestimmungen der Verordnung 177/2008 über Unternehmensregister für statistische Zwecke müsste gewährleistet sein.

4. Besondere Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung - Veröffentlichungspflichten

In mehreren Stellungnahmen (zuletzt in jener zum Arbeitsprogramm 2009) hat der Statistikrat betont, dass „bei der Durchführung von Aufträgen, die keine Sonderauswertungen bereits publizierter Ergebnisse darstellen, von Statistik Austria sicherzustellen ist, dass dem Prinzip des gleichen und unprivilegierten Informationszugangs uneingeschränkt Rechnung getragen wird.“

Diese Stellungnahme steht in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz 6 des Verhaltenskodex, der besagt, dass „die statistischen Stellen die europäischen Statistiken unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit und in objektiver, professioneller und transparenter Weise



verbreiten, wobei alle Nutzer gleich zu behandeln sind.“ Auch der Grundsatz 1 der Fundamentalen Prinzipien der amtlichen Statistik der Vereinten Nationen, der sich keineswegs nur auf die Gemeinschaftsstatistiken, sondern auf jede Tätigkeit amtlicher Statistik bezieht, hält fest: „Die amtliche Statistik ist ein unverzichtbarer Teil des Informationssystems einer demokratischen Gesellschaft, sie stellt Regierungen, der Wirtschaft und der Öffentlichkeit Daten über die wirtschaftliche, demographische, soziale und Umweltsituation zur Verfügung. Zur Erfüllung von erwiesenen Informationsbedürfnissen dieser Art werden auf unparteiischer Grundlage durch staatliche statistische Institutionen amtliche Statistiken erstellt und zugänglich gemacht, um dem Recht der Bürger und Bürgerinnen auf öffentliche Information zu entsprechen.“

Soweit diesen Grundsätze durch die bestehenden Regelungen nicht in zweifelsfreier Weise entsprochen wird, wären die Bestimmungen so zu modifizieren, dass klar wird, dass der unparteiliche (gleichzeitig und dem gleichen Umfang nach) für alle Arbeiten der Bundesanstalt Statistik Österreich – soweit es sich nicht um Sonderauswertungen bereits publizierten Materials handelt – zu gelten haben. Die in Art 3 Z 15 und Z 18 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen des Bundesstatistikgesetzes entsprechen nicht den zahlreichen Stellungnahmen des Statistikrates und sollten so nicht Gesetzeskraft erlangen.

Im Interesse der uneingeschränkten Glaubwürdigkeit der Statistik in der Öffentlichkeit sollten alle unter dem Logo von Statistik Austria publizierten Ergebnisse nach dem Prinzip des „equal access“ zugänglich sein. Mit öffentlichen Mitteln durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts wie Statistik Austria erhobene Daten sind als öffentliches Gut allen Institutionen und Bürgern in gleicher Weise und im gleichen Umfang zur Verfügung zu stellen.



5. Registerkompetenz von Statistik Austria

In seinen Stellungnahmen zum strategischen Geschäftsführungskonzept der Bundesanstalt und zu den Arbeitsprogrammen hat der Statistikrat wiederholt die Stärkung der Registerkompetenz als wesentliches Instrument zur Qualitätssteigerung in der Statistik betont. Er begrüßt daher alle Bemühungen, die Registerkompetenz von Statistik Austria zu stärken und weitere Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzbar zu machen. Die Bedeutung der Schaffung eines Unternehmensserviceportals wird uneingeschränkt anerkannt. Bei dem weiteren Ausbau von Registern ist aber unbedingt dem Prinzip 5 des Verhaltenskodex Rechnung zu tragen, dass „die ausschließliche Verwendung (der für statistische Zwecke gemachten Angaben) für statistische Zwecke unter allen Umständen gewährleistet sein muss.“ Der Erwägungsgrund 27 der Verordnung 223/2009 formuliert diese Forderung ebenfalls sehr nachdrücklich: „Die Verwendung vertraulicher Daten für andere als ausschließlich statistische Zwecke wie administrative, rechtliche oder steuerliche Zwecke oder zur Überprüfung der statistischen Einheiten sollte streng untersagt sein.“

Die gesetzliche Regelung sollte ein Höchstmaß an Transparenz schaffen. Bei den Registern wäre hinsichtlich Funktion, zulässiger Verwendung, Zugangsmöglichkeiten und zu verwendender Methodik klar zu differenzieren. Für jedes Register muss definiert sein, wie es im Sinne dieser Koordinaten charakterisiert ist.

Jede administrative Nutzung von für statistische Zwecke gemachter Angaben – mag sie aus anderen Gesichtspunkten noch so sinnvoll sein – ist geeignet, die Meldebereitschaft der Respondenten und damit die Qualität der Statistik ernsthaft zu gefährden.

Zu berücksichtigen wäre auch, dass Methoden, die für die Führung von Registern für statistische Zwecke als adäquat anzusehen sind, Anforderungen für Register, die Verwaltungszwecken zu dienen haben, unter Umständen nicht genügen können. Hat die Bundesanstalt diesen an



Verwaltungsregister anzulegenden Kriterien zu entsprechen, wird ihre Autonomie in fachlicher Hinsicht eingeschränkt. Dies stünde in Widerspruch zu der Bestimmung von § 38 Bundesstatistikgesetz und der anlagen Bestimmung zur „Fachlichen Unabhängigkeit“, wie sie Artikel 2 der Verordnung 223/2009 vorsieht.

Der Statistikrat plädiert daher mit Nachdruck für eine strenge Trennung von Registern für statistische Zwecke und Registern für administrative Zwecke, die ja auch sehr unterschiedlichen Anforderungsprofilen zu entsprechen haben. Im Interesse der Bewahrung der uneingeschränkten Glaubwürdigkeit der amtlichen Statistik in der Öffentlichkeit sollte auch eine organisatorische Trennung dieser beiden Typen von Registern vorgesehen werden. Wenn Statistik Austria Register führt, so ist bei der technischen Realisierung dafür Sorge zu tragen, dass ein Übergriff auf die statistischen Register weitestgehend ausgeschlossen wird.

Die Betreuung von Verwaltungsregistern durch Statistik Austria ist im Sinne der wahrgenommenen Unabhängigkeit und Sicherung der statistischen Geheimhaltung in der Öffentlichkeit sehr kritisch zu sehen. Wegen der Gefährdung dieser für die Statistik essentiellen Reputation ist der Statistikrat auch stets für eine unabhängige EDV der Bundesanstalt eingetreten. Das Hauptargument war, dass Statistikdaten und Verwaltungsdaten nie auf derselben EDV-Anlage gespeichert sein sollen. Für den Respondenten sollte nie der Eindruck entstehen, dass Informationen, die im Rahmen der statistischen Meldepflicht abgegeben werden, über die gemeinsame EDV Anlagen für Verwaltungszwecke zugänglich sein könnten. Rechtlich und technisch kann die Trennung wohl gewährleistet werden, es bleibt aber die ernst zu nehmende Gefahr des atmosphärischen Misstrauens, das die Meldemoral und damit die Qualität der Statistik beträchtlich beeinflussen könnte.

Der Statistikrat ersucht, den Gesetzesentwurf im Sinne dieser Überlegungen in Hinblick auf größtmögliche Transparenz zu überarbeiten.



Insbesondere ist sicherzustellen, dass in keinem Einzelfall die Möglichkeit geschaffen wird, nach dem Bundesstatistikgesetz erhobene Einzeldaten für administrative Zwecke zu nutzen. Artikel 2 der Verordnung 223/2009 über europäische Statistiken definiert „Statistische Geheimhaltung“ in der Weise, „dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen, wobei die Verwendung der eingeholten Angaben für nichtstatistische Zwecke und ihre unrechtmäßige Offenlegung untersagt sind.“

Die Regelung der Führung von Administrativregistern in einem Statistikgesetz, wie dies in § 25 (1) vorgesehen ist, erscheint in mehrfacher Weise in Hinblick auf den Eindruck in der Öffentlichkeit bedenklich. Bei der Beurteilung der rechtlichen Gegebenheiten der Statistik in den einzelnen Ländern der EU vor dem Hintergrund des Verhaltenskodex wurde bei mehreren Staaten in der nicht ausreichend klaren Abgrenzung von Verwaltungsaufgaben eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Nationalen Statistischen Instituts in den Augen der Öffentlichkeit gesehen.¹

Die besondere Kompetenz der Bundesanstalt sollte und könnte auch bei einer stärkeren Trennung von Verwaltungs- und Statistikregistern genutzt werden. Die mögliche, wertvolle Funktion der Bundesanstalt als Dienstleister wird auch in dem vorliegenden Entwurf mehrfach angesprochen. Geprüft werden sollte daher die Möglichkeit der Gründung einer eigenen Institution mit Behördenkompetenz zur Führung und Harmonisierung von Administrativregistern.

¹ Als Beispiele siehe dazu u.a. die Peer Reviews für Belgien und Luxemburg (http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/quality/code_of_practice/peer_reviews)



6. Bestimmungen, den Statistikrat betreffend

6.1 Arbeitsprogramm

Nach den derzeitigen Regelungen des § 39 des Bundesstatistikgesetzes hat die Leitung der Bundesanstalt jährlich bis Ende Mai für das nächste Kalenderjahr das Jahresarbeitsprogramm und das Jahresbudget sowie für die darauffolgenden vier Kalenderjahre das Vierjahresarbeitsprogramm und Vierjahresbudget dem Statistikrat vorzulegen. Der Statistikrat hat sich dann in kurzer Frist zu den vorgelegten Arbeitsprogrammen und Budgets gegenüber der Leitung der Bundesanstalt zu äußern. Nach Befassung des Statistikrates hat die Leitung der Bundesanstalt bis Ende September die Arbeitsprogramme und Budgets dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Im vorgelegten Entwurf des Bundesgesetzes (Punkt 22) wird das Wort „Mai“ durch das Wort „Juni“ und das Wort „September“ durch das Wort „November“ ersetzt werden. Der Statistikrat begrüßt diese für die Praxis sehr wichtigen Änderungen und regt zusätzlich an, in § 39 (4) die Wortfolge „innerhalb von vier Wochen“ durch „innerhalb von zehn Wochen“ zu ersetzen.

Darüber hinaus regt der Statistikrat an, Bestimmungen vorzusehen, wie bei kurzfristig notwendigen Änderungen im Arbeitsprogramm (in den meisten Fällen zusätzliche Arbeiten) vorzugehen ist. Der Statistikrat hat es stets begrüßt, dass Statistik Austria in zunehmendem Ausmaß danach strebt, auch kurzfristig Projekte für österreichische Auftraggeber durchzuführen. Diese meist sehr relevanten Aufgaben unterliegen derzeit nicht der Beurteilung durch den Statistikrat und ebenso nicht jener des Wirtschaftsrats, wodurch eine „Zweiklassengesellschaft von statistischen Arbeiten“ entsteht. Um andererseits die notwendige und wünschenswerte Flexibilität bei der Übernahme neuer Aufgaben nicht zu gefährden, wird angeregt, vor Übernahme von Arbeiten, welche eine Erweiterung des Arbeitsprogramms implizieren, die Verpflichtung zur Information des



Statistikrats und des Wirtschaftsrats vorzusehen. Beiden Gremien wäre die Möglichkeit einzuräumen, analog zu den derzeitigen Regelungen in kurzer Frist eine Stellungnahme abzugeben.

6.2 Abschaffung der Statistischen Zentralkommission

Zu der in den Erläuterungen getroffenen Feststellung, dass der Statistikrat die Aufgabenstellungen der Statistischen Zentralkommission erfüllt, merkt der Statistikrat an, dass dies (in besonderer Weise) nur hinsichtlich der Stellungnahme zum Arbeitsprogramm und der Kontrolle der Einhaltung der besonderen Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung zutrifft. In vielen anderen Aspekten sind und waren die Arbeitsweise und der Aufgabenbereich von Statistikrat und Statistischer Zentralkommission aber deutlich verschieden. Der Statistikrat ersucht um eine Reformulierung der Erläuterungen.

6.3 Erweiterung der Bestimmungen des § 47 zum Statistikrat

Der Statistikrat schlägt vor, eine Bestimmung vorzusehen, welche die Bundesanstalt Statistik Österreich verpflichtet, Stellungnahmen des Statistikrats drei Wochen nach Übermittlung an den Adressaten auf der Homepage der Bundesanstalt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

7. Stärkung der Koordinierungsfunktion der Bundesanstalt Statistik Österreich

Nach Artikel 5 (1) der Verordnung 223/2009 sind die Nationalen Statistischen Ämter (in Österreich die Bundesanstalt) „für die Koordinierung aller auf nationaler Ebene für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken durchgeführten Tätigkeiten zuständig.“ In der Evaluierung der rechtlichen Situation und der Entsprechung gegenüber dem Verhaltenskodex in Österreich hat der Peer Review in seinen Empfehlungen festgehalten, dass bei einer Novellierung



des Bundesstatistikgesetzes die Koordinationsfunktion von Statistik Austria konkret festgehalten werden sollte („it should define a co-ordination role for Statistics Austria.“). Eine solche Verpflichtung sollte zumindest für die Organe der Bundesstatistik im 3. Abschnitt des Bundesstatistikgesetzes aufgenommen werden. So könnte eine Bestimmung vorgesehen werden, dass Organe der Bundesstatistik vor dem Beginn eigener statistischer Arbeiten nachweisbar den fachlichen Rat des fachlichen Leiters der Bundesanstalt einzuholen haben. Wird einer Empfehlung nicht entsprochen, wären die Gründe offenzulegen und zu veröffentlichen.

8. Schlussbemerkungen

Zentrales Anliegen des Statistikrats ist es, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Qualität der Ergebnisse der amtlichen Statistik und in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Bundesanstalt Statistik Österreich zu sichern und weiter auszubauen. In diesem Sinne ersucht der Statistikrat um die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

Der Statistikrat ist bereit, seine Expertise einzubringen und steht für die Erarbeitung konkreter Änderungsvorschläge gerne zur Verfügung.“

Der Statistikrat bedauert es außerordentlich, dass seine Vorschläge in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt wurden. Es befremdet, dass das Bundeskanzleramt den Statistikrat nicht zu einer Diskussion der Argumente des höchsten statistischen Beratungsgremiums eingeladen hat.



3.3) Schreiben des Statistikrates an die Mitglieder des Verfassungsausschusses zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude – und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E-Government-Gesetz geändert werden

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Zi. 3 lit. a Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 29. September 2009, welches an die Mitglieder des Verfassungsausschusses gerichtet war, die Empfehlung zur Überarbeitung der genannten Entwürfe ausgesprochen. Dieses Schreiben wurde als notwendig erachtet, weil in den Text der Regierungsvorlage nach dem Begutachtungsverfahren Bestimmungen aufgenommen wurden, welche die Arbeitsweise des Statistikrates betreffen, ohne dass der Statistikrat von diesem beabsichtigten Änderungsvorschlag informiert wurde und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden wäre.

Der Statistikrat führte hiezu Folgendes aus:

„Der Statistikrat hat nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl I 163/1999) u.a. die Aufgabe zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Statistik betreffend, Stellungnahmen abzugeben (§ 47 Absatz 1 Ziffer 3). Er legt auch jährlich einen Bericht an das Parlament (§ 47 Absatz 3) über die Situation der Amtlichen Statistik in Österreich.

Es wird festgehalten, dass der Text der Regierungsvorlage zu § 47 Ziffer 3 Absatz 5 (Artikel 3 Ziffer 25 der RV) eine Bestimmung enthält, welche direkt die Arbeitsweise des Statistikrates betrifft, ohne dass der Statistikrat von diesem beabsichtigten Änderungsvorschlag informiert worden wäre und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden wäre. Nach Ende der Begutachtungsfrist wurde eine erhebliche Änderung der



*Arbeit des Gremiums betreffend in die Regierungsvorlage (RV) eingefügt.
So legt § 47 Absatz 5 der RV nunmehr Folgendes fest:*

„Der Statistikrat hat in seinen Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Statistiken die damit verbundenen Kosten nachvollziehbar zu kalkulieren und außerdem darzustellen, wie diese im Budget der Bundesanstalt für die betreffende Statistik gedeckt sind und falls nicht, welche Statistiken zu reduzieren oder einzustellen sind, damit die Kostendeckung erreicht wird.“

Um die Aufgaben des Statistikrates nicht zu gefährden, schlägt dieser vor, diesen neuen Absatz 5 (Artikel 3 Ziffer 25 der RV) mit folgender Begründung ersatzlos zu streichen:

Der Statistikrat hat die Aufgabe in beratender Eigenschaft Empfehlungen zur Qualität von Statistiken abzugeben und Stellungnahme zum Jahresarbeitsprogramm von Statistik Austria zu beziehen. Die in der RV vorgesehene Kalkulationsverpflichtung macht diesem Gremium nicht nur die Ausübung seiner Tätigkeit unmöglich, sondern ist darüber hinaus mangels Einsicht in die Kostenrechnung der Bundesanstalt unrealistisch. Dem Statistikrat steht es nicht zu, in das operative Geschäft von Statistik Austria bzw. in die Budgethoheit der Bundesanstalt einzugreifen.

Der Bundesanstalt und dem Wirtschaftsrat steht es frei, sich zu den Empfehlungen des Statistikrates zu äußern und budgetäre Gründe für deren Nichtumsetzung geltend zu machen.

Die in der Regierungsvorlage ebenfalls vorgesehene Einschränkung der Möglichkeiten der Stellungnahme nur mehr im Rahmen von Begutachtungsverfahren abzugeben, schwächt die Möglichkeit der fachlichen Beratung in statistischen Angelegenheiten unangemessen ein



und steht im Widerspruch zur bisherigen erfolgreichen Praxis. Daher wäre auch im § 47 Absatz 1 Ziffer 3 der Zusatz „in Begutachtungsverfahren“ zu streichen (ebenfalls Artikel 3 Ziffer 25 der RV).“

Den Anliegen des Statistikrates wurde in der mit 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen Novelle zum Bundesstatistikgesetz nur in sehr geringem Ausmaß Rechnung getragen.



4) Bewertung des Arbeitsprogramms 2010 und des mittelfristigen Arbeitsprogramms

Der Statistikrat hat bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung einen Ausschuss eingesetzt, welcher sich seither laufend mit den einzelnen Projekten in den Arbeitsprogrammen und einer Prioritätenreihung beschäftigt und Vorschläge für die Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen durch den Statistikrat vorlegt. Im Jahr 2009 fanden acht Sitzungen dieses Ausschusses für das mittelfristige Arbeitsprogramm statt.

Die Evaluierung des mittelfristigen Arbeitsprogramms wird vor allem anhand zweier, voneinander weitgehend unabhängiger Parameter vorgenommen:

- Die einzelnen Projekte werden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Idealvorstellung eines kohärenten statistischen Systems bewertet, das es in mehreren Ausbaustufen zu realisieren gilt. Die Inventur hat dabei auch Defizite im derzeitigen Angebot zu identifizieren.
- Es wird eine Beurteilung des Stellenwertes der einzelnen Projekte im Arbeitsprogramm der Bundesanstalt vorgenommen.

Auf der Basis des Berichtes des Ausschusses für das mittelfristige Arbeitsprogramm gelangte der Statistikrat bezüglich des Arbeitsprogramms der Bundesanstalt für das Jahr 2010 und die Folgejahre zu folgender, grundlegenden Stellungnahme:

„Zusammenfassende Beurteilung – Executive Summary

Das Arbeitsprogramm von Statistik Austria wird vor allem durch Vorgaben, die von europäischen Rechtsnormen ausgehen, geprägt. Die meisten



Änderungen im Arbeitsprogramm gegenüber den Vorjahren gehen auf Initiativen auf europäischer Ebene zurück.

Bei dem gegebenen hohen Maß an Kontinuität im Arbeitsprogramm konzentriert sich die Stellungnahme zu den einzelnen Projekten auf besonders wichtige, bzw. ausgewählte entfallene und neue Projekte. Diese arbeitstechnisch bedingte Beschränkung auf die Änderungen im Arbeitsprogramm drückt keineswegs aus, dass Standardprojekte, die seit Jahren oder Jahrzehnten im Arbeitsprogramm aufscheinen, von untergeordneter Bedeutung wären.

Zwei übergreifende Projekte können wie in den Jahren zuvor einen besonderen Stellenwert beanspruchen. Es sind dies die

*O Vorbereitung und Durchführung der Registerzählung 2011 und die
O Einführung der NACE Rev. 2 und aller Arbeiten der „Operation 2007“.*

Die erfolgreiche Realisierung dieser Projekte ist von besonderer Bedeutung für das statistische System und für die Reputation von Statistik Austria. Der Statistikrat empfiehlt daher, diesen Großprojekten eine besondere Priorität einzuräumen.

Wie schon wiederholt betont, muss es neben der Bewältigung des eigentlichen Arbeitsprogramms hinaus vorrangiges Anliegen sein, von einem System voneinander weitgehend unabhängiger Statistiken zu einem integrierten, kohärenten statistischen Informationssystem fortzuschreiten. Mehrere Querschnittsprojekte der Generaldirektion im Rahmen des Strategischen Geschäftsführungskonzepts entsprechend dieser Zielsetzung. Ihrer raschen Umsetzung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Viele im Strategiekonzept vorgesehene



Projekte konnten bereits realisiert werden, weitere Schritte werden im Arbeitsprogramm 2010 angeführt.

Das Strategische Geschäftsführungskonzept von Statistik Austria wurde für die Jahre 2006 bis 2010 erstellt. Das vorgelegte mittelfristige Arbeitsprogramm hingegen reicht bis zum Jahr 2014, wenn auch der Schwerpunkt der Darstellung auf Aktivitäten in den Jahren 2009 und 2010 liegt.

Wie schon im Vorjahr empfiehlt der Statistikrat, auf dem Strategiekonzept 2006 bis 2010 aufbauend, rasch mit der Ausarbeitung eines neuen, ambitionierten Strategiekonzepts für die Jahre nach 2010 zu beginnen. An einem solchen zumindest in den Eckpunkten schriftlich zu fixierenden Konzept hätten sich die einzelnen Arbeiten – die ja schon im mittelfristigen Arbeitsprogramm bis 2014 enthalten sind – zu orientieren.

Die wichtigsten Anliegen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – an das künftige Strategiekonzept sind:

- o Steigerung der Kohärenz des Statistischen Systems durch verstärkte Integration der Produkte,*
- o Intensivierung der methodischen Weiterentwicklung und Innovation,*
- o Analytische Durchleuchtung der Produktionsprozesse,*
- o Ausbau der Beziehungen zu den Respondentinnen und Respondenten,*
- o Bemühungen zur Schaffung eines qualifizierten Forums von Nutzerinnen und Nutzern,*
- o Verbesserung der Kommunikation und Kooperation mit dem Statistikrat (z.B. Änderungen im Arbeitsprogramm) und dem Wirtschaftsrat und zwischen diesen beiden im Gesetz vorgesehenen Gremien,*
- o Weitere Vereinheitlichung der Datenbereitstellung,*
- o Forcierung der Personalentwicklung,*



o Bessere Nutzung des verfügbaren statistischen Informationsangebots in Österreich.

Aufgrund der starken Prägung durch europäische Rechtsnormen, spiegeln sich im Arbeitsprogramm von Statistik Austria vor allem die Informationsbedürfnisse der Europäischen Institutionen und der Europäischen Zentralbank wider. Die hohe Relevanz, die statistischen Ergebnissen in der Europäischen Union zukommt, hat die Bedeutung der amtlichen Statistik in den Augen der Öffentlichkeit wesentlich erhöht. Der Preis, der für den großen operativen Stellenwert (Grundlage für Beitragszahlungen, strategische Indikatoren wie die Maastricht-Kriterien) und das hohe Maß an Standardisierung im Europäischen Statistischen System zu zahlen ist, liegt in der Gefahr der Vernachlässigung anderer wichtiger Aufgaben, die ein statistisches System zu erfüllen hat. Anforderungen, wie etwa jene der empirisch arbeitenden Wissenschaftsdisziplinen finden oft ungenügende Unterstützung. Der Statistikrat begrüßt daher außerordentlich, dass Statistik Austria explizit danach strebt, Projekte für österreichische Auftraggeber durchzuführen, bei denen insbesondere mittels Datenverknüpfungen neue oder vertiefende Erkenntnisse aus bereits vorhandenen Datenbeständen erzielt werden können. Durch die Aufnahme solcher Arbeiten in das Arbeitsprogramm wird mehr wertvolle quantitative Information verfügbar, welche für nationale österreichische Fragestellungen relevant ist. Ein besonders prominentes Beispiel ist die Erstellung des Verbraucherpreisindex, des wohl am häufigsten eingesetzten statistischen Indikators in Österreich überhaupt.

Bei der Durchführung von Aufträgen, die keine Sonderauswertungen bereits publizierter Ergebnisse darstellen, ist von Statistik Austria sicherzustellen, dass dem Prinzip des gleichen, gleichzeitigen und unprivilegierten Informationszugangs uneingeschränkt Rechnung getragen



wird. Wie der Statistikrat mehrfach (zuletzt in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesstatistikgesetzes) festgestellt hat, sollten im Interesse der uneingeschränkten Glaubwürdigkeit der Statistik in der Öffentlichkeit alle von Statistik Austria publizierten Ergebnisse nach dem Prinzip des „equal access“ zugänglich sein.

Wie in den letzten Jahren appelliert der Statistikrat an Statistik Austria und an die von Ressorts entsandten österreichischen Vertreterinnen und Vertreter in allen Gremien auf Europäischer Ebene für eine Erweiterung der Orientierung des Statistischen Systems einzutreten: So wichtig die Funktion ist, Daten zur Kontrolle und Beurteilung nationaler oder Europäischer Politikbereiche bereit zu stellen, so gleichrangig relevant sind andere analytische Zielsetzungen.

Bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms ist Statistik Austria im besonderem Maße an die Qualitätsstandards gebunden, wie sie durch die vor kurzem erlassene EU Verordnung 223/2009 (dem „Europäischen Statistischen Grundgesetz“), den Europäischen Verhaltenskodex und durch § 24 des Bundesstatistikgesetzes vorgegeben sind. Im Arbeitsprogramm ist das Bemühen um die Einhaltung dieser besonderen Grundsätze ablesbar. Der Statistikrat erwartet die Fortsetzungen der Bemühungen um laufende Qualitätsverbesserung.

Im Interesse hoher Aktualität und Qualität der statistischen Ergebnisse appelliert der Statistikrat an die Generaldirektion und alle Ministerien, die rechtzeitige Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen zu ermöglichen bzw. sicherzustellen.

Der Statistikrat ist gerne zur Unterstützung der Bundesanstalt bereit und ersucht um rasche Information bei auftretenden Problemen.“



Der vollständige Text der Stellungnahme des Statistikrates wird im Arbeitsprogramm für das Jahr 2010 von Statistik Austria nachzulesen sein. Zur Bedeutung dieser Stellungnahme sei festgehalten, dass nach § 39 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes die Leitung der Bundesanstalt bei der Beschlussfassung des Arbeitsprogramms und des Budgets durch den Wirtschaftsrat mitzuteilen hat, aus welchen wichtigen Gründen Empfehlungen des Statistikrats nicht Rechnung getragen wurde .



5) Behandlung des Geschäftsführungskonzeptes der Bundesanstalt für die Jahre 2006 bis 2010

Auch im Jahr 2009 setzte sich der Statistikrat intensiv mit dem Geschäftsführungskonzept für die Bundesanstalt Statistik Österreich für die Jahre 2006 bis 2010 auseinander. Hierzu erging schon 2005 eine gesonderte Stellungnahme des Statistikrates, die sich sehr detailliert mit den einzelnen strategischen Zielen des Hauses und den angedachten Umsetzungsmaßnahmen befasst.

Der Statistikrat begrüßt nachdrücklich dieses Strategiekonzept. Er begrüßt insbesondere, dass in diesem Konzept seine in den Stellungnahmen zu den Arbeitsprogrammen der Bundesanstalt der letzten Jahre immer wieder artikulierten zentralen Anliegen, Qualitätsverbesserung, Stärkung der Registerkompetenz, intensivere Nutzung von Verwaltungsdaten und Ausweitung des Publikationswesens einen so hohen Stellenwert einnehmen. Besonders positiv wird gesehen, dass die Bundesanstalt die Anregung des Statistikrates, sich intensiv um die Beauftragung mit besonders wichtigen Projekten zu bemühen, aufgegriffen hat.

Die Leitung der Bundesanstalt hat dem Statistikrat zur Umsetzung des Geschäftsführungskonzeptes regelmäßig berichtet.



6) Sicherung hoher Qualität

Die Qualitätssicherung in der Amtlichen Statistik wird von einem, gleichfalls bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung eingesetzten, eigenen Ausschuss eingehend behandelt.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Statistikrates ist es, die Einhaltung der „Besonderen Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung“ durch die Statistik Austria zu überprüfen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden von der Bundesanstalt in enger Kooperation mit dem Statistikrat-Ausschuss „Qualitätssicherung“ seit Mitte 2003 regelmäßig **„Feedback-Gespräche zur Qualität“** der statistischen Produkte auf Basis von „Standard-Dokumentationen“ („Standard-Qualitätsberichten“) durchgeführt. Zu diesen Veranstaltungen werden neben Vertretern der Bundesanstalt und des Statistikrat-Ausschusses „Qualitätssicherung“ externe Nutzer und Experten der jeweiligen Fachbeiräte und der Statistischen Zentralkommission eingeladen.

Inhalt und Ziele der "Feedback-Gespräche" sind:

- die kritische Auseinandersetzung mit den Qualitätsaspekten der jeweiligen Statistik im Sinn des mehrdimensionalen Qualitätsbegriffs (Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Zugang und Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Kohärenz) unter besonderer Berücksichtigung der verwendeten statistischen Methoden und Verfahren;
- die Identifikation von Verbesserungspotentialen hinsichtlich der Qualität der besprochenen Statistiken und deren Dokumentation („Standard-Dokumentation“), wobei insbesondere auch die Sicht der Nutzer und externer Experten einfließen soll;
- Erarbeitung von Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.



Die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen und ihre Umsetzung werden dokumentiert.

Im Jahr 2009 hat die Bundesanstalt neun Feedback-Gespräche zu den folgenden Statistiken abgehalten:

- Sektor Staat – Jahresrechnung (VGR)
- Konjunkturindikatoren im Produzierenden Bereich Basisjahr 2005
ÖNACE 2008
- Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen
- Urlaubs- und Geschäftsreisen
- Europäische Erhebungen über IKT-Einsatz in Haushalten ab 2005
- Landwirtschaftliche Gesamtrechnung
- Wanderungsstatistik ab 2002
- Statistik des Straßengüterverkehrs ab 2006
- Energiebilanzen für Österreich und die Bundesländer 1970 (1988) - 2007
- Österreichische Gesundheitsbefragung 2006/2007

Entgegen der ursprünglichen Intention des Statistikrates beschäftigten sich die Feedback-Gespräche auch 2009 fast ausschließlich mit der notwendigen Verbesserung der vorgelegten Entwürfe der Standard-Dokumentationen. Nur in wenigen Fällen kam es zu einer inhaltlichen Diskussion von methodischen Verbesserungsmöglichkeiten.

Neben den Beiträgen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Feedback-Gespräche hielt der Qualitätsausschuss im Jahr 2009 vier Sitzungen zu speziellen Themen wie z.B. der Schaffung eines Metadatenerepository oder zur Revisionspolitik von Statistik Austria ab.



7) Berichte zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt im Jahr 2008

Auf der Grundlage der Berichte des Qualitätsausschusses hat der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Zi. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt über die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 berichtet. Für das Jahr 2008 wurde dieser Bericht am 17. Dezember 2009 übermittelt. Der Bericht über das Jahr 2008 enthält folgende Feststellungen:

1. Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken

Nach allen dem Statistikrat vorliegenden Informationen wurde diesem Grundsatz durch Statistik Austria uneingeschränkt Rechnung getragen.

Auch in Zukunft ist sicherzustellen, dass – nicht zuletzt im Interesse der Wahrung des Ansehens der amtlichen Statistik in der Öffentlichkeit – bei im Auftrag der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Stellen erstellten Statistiken, die Ergebnisse der Öffentlichkeit ohne Verzögerung und im gleichen Umfang bereit zu stellen sind, sofern sie keine Sonderauswertungen bereits publizierter Ergebnisse darstellen.

2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung und



3. Laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen

Die Bereitstellung und die Aktualisierung von Standard-Qualitätsberichten sind für das Verständnis für das Produkt und für die Bemühungen um Qualitätsverbesserungen wichtig. Die Dokumentation dient derzeit vor allem der Offenlegung der Konzepte und Definitionen. 2008 konnten zahlreiche weitere Standard-Qualitätsberichte fertig gestellt werden. In einigen Arbeitsgebieten, wie insbesondere der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Bildungsstatistik, CIS, Unternehmensregister konnten erhebliche Fortschritte erzielt werden.

Nach wie vor fehlen für einige Projekte Standard-Qualitätsberichte (s. Punkt 6). Ungeachtet ihrer zentralen Bedeutung für die adäquate Interpretation zahlreicher statistischer Ergebnisse, stehen zu den statistischen Registern mit Ausnahme des Unternehmensregisters bisher keine ausreichende Metadaten zur Verfügung. Zudem wären projektübergreifend Informationen über die Revisionspolitik bei Statistik Austria zu publizieren. Diese verbleibenden Defizite sollten rasch beseitigt werden.

Das System der Standard-Qualitätsbereiche sollte mit dem Ziel ausgebaut werden, eine bessere Darstellung der verwendeten Methoden und Prozesse zu erreichen. Die Offenlegung der eingesetzten Verfahren wird dazu beitragen, notwendige Verbesserungen in der Methodik zu identifizieren.

Der Statistikrat begrüßt es außerordentlich, dass im Strategischen Geschäftsführungskonzept der Ausbau der Analysekompetenz vorgesehen ist. Diese zusätzliche Analysekompetenz sollte vor allem für Bemühungen um weitere Qualitätsverbesserungen (umfangreichere Plausibilitätskontrollen, verfeinerte Imputationsmethoden, Beschleunigung



der Aufarbeitungsvorgänge, verbesserte Kohärenz, Geheimhaltung, etc.) eingesetzt werden.

Bei allen auch 2008 zu registrierenden Bemühungen um Qualitätsverbesserungen ist dennoch festzuhalten, dass auch 2008 seit langem bekannte Notwendigkeiten der Qualitätsanhebung mit dem Verweis auf mangelnde Ressourcen bei Statistik Austria nicht zu entsprechenden Maßnahmen führten. Viele wichtige methodische Projekte haben nur eine Chance auf Umsetzung, wenn zusätzliche EU-Mittel zur Verfügung stehen. Der Statistikrat fordert mit Nachdruck, Statistik Austria durch die ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Mittel in die Lage zu versetzen, den im BStatG vorgegebenen Qualitätsnormen umfassender als bisher entsprechen zu können.

Eines unter mehreren Defiziten ist die immer wieder geforderte gezielte Spezialbetreuung von Großunternehmen. Sie ermöglichte erweiterte Plausibilitätskontrollen und würde für viele Wirtschaftsstatistiken zu einer Verbesserung der Qualität der Ergebnisse führen. Mittelfristig ergäben sich dadurch jedenfalls Einsparungen. Entgegen den Vorschlägen des Statistikrats wurden bisher nur sehr geringe Anstrengungen in diese Richtung unternommen. Der Statistikrat erwartet eine neue Initiative zur Nutzung dieses Potentials der Qualitätsverbesserung.

Bei knappen Ressourcen kommt der verstärkten Nutzung von Synergien im statistischen Produktionsprozess eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere betrifft dies die fachübergreifende Nutzung von aufgebauten methodischen Kompetenzen, wie z.B. die Nutzung der in einigen Direktionen aufgebauten Kompetenz in der registerbasierten Erstellung von Statistiken durch andere Fachabteilungen. Der Statistikrat erwartet, dass diese Möglichkeiten in Zukunft noch stärker ausgeschöpft werden.



Unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur laufenden Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen sieht der Statistikrat mittelfristig vor allem in der verstärkten Integration der Produkte ein vorrangiges Ziel. Ausgehend von einem System zahlreicher in der Regel qualitativ oft hochwertiger statistischer Einzelprodukte wäre ein statistisches Gesamtsystem (oder zumindest eine Reihe von integrierten Teilsystemen) anzustreben. Die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung solcher Systeme ist durch § 14 Abs. 1 des BStatG gegeben, der die Organe der Bundesstatistik verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine möglichst hohe Kohärenz aller Statistiken anzustreben. Auch das neue Europäische Statistikgesetz (Verordnung (EC) No 223/2009) nennt das Ziel der Erreichung eines höheren Maßes an Kohärenz und Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Statistiken als vorrangige Aufgabe.

4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität

Der Tätigkeitsbericht 2008 von Statistik Austria enthält in Form eines Soll-Ist Vergleichs für alle Projekte Informationen über den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, erfolgte für die meisten Arbeiten die Vorlage der Ergebnisse rechtzeitig. Für eine Reihe wichtiger Projekte konnte die Aktualität der Resultate 2008 wesentlich verbessert werden.

Als problematisch bewertet der Statistikrat Entwicklungen, im Arbeitsprogramm vorgesehene Arbeiten nicht durchzuführen bzw. auf längere Zeit zurückzustellen, um nicht geplante Erhebungen sowie Sonderauswertungen durchführen zu können. So berechtigt solche Prioritätensetzungen im Einzelfall sein mögen, reduzieren sie die Planbarkeit der Arbeiten für die Nutzerinnen und Nutzer des statistischen



Systems. § 23 Abs. 2 des BStatG sieht vor, dass Statistiken aufgrund vertraglicher Vereinbarung für den Bund, die Länder, die Gemeinden etc. nur durchgeführt werden dürfen, wenn hierdurch die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 des BStatG nicht beeinträchtigt wird.

Der Statistikrat ersucht weiters dringend, personelle und organisatorische Vorsorge zu treffen, damit die rechtzeitige Fertigstellung wichtiger statistischer Produkte auch im Falle des temporären Ausfalls einzelner Mitarbeiter stets gesichert ist.

5. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen

Im Rahmen der Bevölkerungs- und Sozialstatistik wurden 2008 verstärkt Administrativdaten herangezogen, um die Respondentenbelastung zu reduzieren. Im Hinblick auf die registerbasierte Volkszählung 2010 wurden 2008 die entsprechenden statistischen Register, Verwaltungsregister und Datenbanken auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft und neue methodische Wege beschritten.

In der Wirtschaftsstatistik werden ebenfalls in großem Umfang Verwaltungsdaten genutzt. Auch der vermehrte Einsatz von e-Quest dient der Minimierung der Respondentenbelastung.

Der Verpflichtung zur ausreichenden Information der Betroffenen kommt Statistik Austria in immer größerem Umfang nach. So stand z.B. für die Leistungs- und Strukturhebung ein Informationsfolder für Unternehmen zur Verfügung. Auch bei Erhebungen auf freiwilliger Basis werden aussagekräftige Informationsschreiben mitversandt. Beispiele sind u.a. die CIS und die IKT-Erhebung.



Im Interesse hoher Qualität der statistischen Resultate plädiert der Statistikrat dafür, die Bemühungen um Motivation der Respondenten weiter zu verstärken. Das Mitversendung von Informationsfolder, die über den Zweck der jeweiligen Erhebung informieren, sollte zum Standard werden.

6. Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 30

In der Veröffentlichungspolitik waren 2008 wesentliche Fortschritte zu registrieren. Die verstärkte Bereitstellung von anonymisierten Mikrodaten für die Forschung und Lehre ist sehr zu begrüßen.

Kostenlose Bereitstellung der Hauptergebnisse im Internet

Gegenüber den Vorjahren konnte abermals eine Verbesserung der Umsetzung des § 30 BStatG Abs.1, der eine unentgeltliche Bereitstellung der Hauptergebnisse im Internet vorsieht, festgestellt werden. Der Informationsumfang wurde ausgeweitet.

Wichtige und tief gegliederte Resultate stehen nunmehr für fast alle statistischen Erhebungen in Form von EXCEL-Tabellen zur Verfügung.

ISIS

Der Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 BStatG, die Detailergebnisse der Statistiken über eine geeignete elektronische Datenbank gegen Vereinbarung eines angemessenen Kostenersatzes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kommt Statistik Austria weitgehend nach.

Bedauerlich ist, dass die Arbeiten zur neuen Datenbank SuperStar sehr langsam vorangehen und eine Reihe von neuen Ergebnissen, die nicht



mehr in ISIS eingelagert werden können, daher nicht zur Verfügung stehen.

Nicht in ISIS zur Verfügung standen 2008 u.a. Informationen zu folgenden Projekten:

Ergebnisse der Innovationserhebung, Erhebung über die Betriebliche Weiterbildung (CVTS3), Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung, einige Ergebnisse der Landwirtschaftsstatistik, Ergebnisse von EU SILC.

Ebenfalls nicht in ISIS zur Verfügung standen 2008 u.a. Informationen zu folgenden Projekten, für die aber eine Einlagerung in ISIS im Jahr 2009 geplant ist:

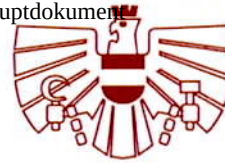
Daten über Scheidungen, Einbürgerungen und Bildungsstand, Ergebnisse der F&E Erhebung im öffentlichen Bereich, Kindertagesheimstatistik und Schulstatistik.

Aktuelle Daten über das Aufkommen und den Verbrauch von Energie stehen seit längerem in ISIS nicht mehr bereit. Die meisten der Preisindizes sind in ISIS abrufbar, die Ergebnisse des VPI 2005, des Tariflohnindex (TLI) mit Basis 2006, des Importpreisindex (IP) und des Erzeugerpreisindex (EPI) für Dienstleistungen aber nicht.

Der Statistikrat tritt mit Nachdruck dafür ein, dass spätestens mit der Freigabe des neuen Datenbanksystems SuperStar alle fachlich dafür in Frage kommenden Detailergebnisse in der Datenbank eingelagert werden. Diese Verpflichtung besteht nach § 30 Abs. 2 auch dann, wenn die Ergebnisse in anderen Publikationsschienen verfügbar sind.

Verfügbarkeit von Metadaten

Das Angebot an Standard-Qualitätsberichten und anderen Metadaten im Internet wurde 2008 weiter ausgeweitet.



Trotz dieser Fortschritte ergab die systematische Überprüfung (Stand August 2009) nach wie vor bedauerliche Lücken, die möglichst rasch zu schließen sind (s. dazu auch Punkt 2 und 3). Wichtige Beispiele sind:

Gebäude- und Wohnbaustatistik, , Erhebung zur Erwachsenenbildung (AES), Bildungsstandregister, Kulturstatistik, Allgemeine Viehzählung, Schweinezählung, Rinderbestand, Schlachtungsstatistik, Milcherzeugung und –verwendung, Geflügelproduktion, Begutachtung § 57a Kraftfahrzeuggesetz, Lenkerberechtigungen, GWR, Gesundheitsausgaben, Jagdstatistik.

Leider gibt es noch immer Statistiken, für die Metadaten und Standard-Qualitätsberichten nur unzureichend zur Verfügung stehen, Beispiele sind die Bevölkerungsprognose und die Demographischen Tafeln. Nicht voll befriedigend ist die regelmäßige Aktualisierung bei den Standard-Qualitätsberichten. Die verfügbaren Metadaten bei komplexen Statistiken wie im Bereich der Preisindizes entsprechen noch nicht den anzustrebenden Standards.

7. Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten

Dem Statistikrat liegen keine Informationen vor, nach denen die Bundesanstalt 2008 diesem Grundsatz nicht uneingeschränkt Rechnung getragen hätte.

Die 2008 durchgeführten methodischen Arbeiten zur statistischen Geheimhaltung haben wichtige Informationen geliefert. Die gewonnen Erkenntnisse sollten dazu beitragen, dass die Frage der Geheimhaltung im Rahmen des neuen Datenbanksystems SuperStar zufriedenstellend in allgemeiner und vergleichbarer Form gelöst wird.



8) Europäische Statistik

Das statistische System in Österreich wird stark von europäischen Vorgaben und durch die europäische Rechtssetzung bestimmt. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat sich der Statistikrat intensiv mit Vorhaben auf europäischer und internationaler Ebene auseinanderzusetzen.

Der Statistikrat wurde überdies laufend über die Arbeit in den wichtigsten, für die Gestaltung des statistischen Systems relevanten EU Gremien, wie der Partnership Group und dem Ausschuss für das Europäische Statistische System, informiert. Behandelt wurden ebenso die Beratungen in anderen wichtigen internationalen Gremien wie der Conference of European Statisticians, dem OECD Statistic Committee, der DGINS-Konferenz und der UNECE-Statistik-Konferenz.

Der Statistikrat legt insbesondere Wert darauf, dass bei Datenübermittlungen an EUROSTAT die entsprechenden statistischen Resultate zeitgleich auch in Österreich zur Verfügung stehen.



Dieser Bericht ist nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

Wien, am 8. Februar 2010

Der Vorsitzende:

Prof. Hofrat i.R. Dr. Ewald KUTZENBERGER

Anhang:

Liste der Mitglieder des Statistikrates

STATISTIKRAT

Mitglieder

a) vom Bundeskanzleramt bestellt lt. § 44 Absatz 2 Ziffer 1 BStatG 2000

Hofrat i.R. Prof. Dr. Ewald KUTZENBERGER
Vorsitzender

O.Univ.Prof. Dr. Wilfried GROSSMANN
Stellvertretender Vorsitzender

Universität Wien

MinR Dr. Alois SCHITTENGRUBER

Bundeskanzleramt

Univ.Do. Dr. Josef RICHTER

b) entsandt von Institutionen lt. § 44 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 BStatG 2000

Dr. Alfred KATTERL

BM für Finanzen

Mag. Michael STERN

BM für Wirtschaft,
Familie und Jugend

MinR Dipl. Ing. Franz GÖLTL

BM für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

MinR Mag. Hans STEINER

BM für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Mag. Dr. Aurel SCHUBERT

Oesterr. Nationalbank

Dr. Ulrike OSCHISCHNIG

Wirtschaftskammer Österreich

Dipl. Ing. Rudolf HAUSMANN

Präsidentenkonferenz der Land-
wirtschaftskammern Österreichs

Mag. Margit EPLER

Bundeskammer für Arbeiter
und Angestellte

Bürgermeister Günter FANKHAUSER

Österreichischer Gemeindebund

Mag^a. Andrea HLAVAC

Österreichischer Städtebund

Hofrat Mag. Josef RAOS

Amt der Salzburger Landesregierung,
Delegiert von der Landeshaupt-
männerkonferenz